



Verwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss

5 B 119/24

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: ungeklärt,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei Hagemann,
Greitweg 8 a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts – Drittstaatenbescheid: Griechenland,
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - am 9. Dezember 2024 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsandrohung nach Griechenland.

Der [Anfang der 2000-er] geborene Antragsteller ist nach eigenem Bekunden Palästinenser und reiste nach wiederum eigenen Angaben am ... August 2024 in das Gebiet der Antragsgegnerin ein, wo er am ... August 2024 einen förmlichen Asylantrag stellte.

In seinen Anhörungen durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – am ... August 2024 und ... September 2024 gab der Antragsteller an, er habe Gaza ungefähr im August 2021 verlassen und sei über Ägypten, die Türkei, Griechenland und Luxemburg in das Gebiet der Antragsgegnerin eingereist. In Griechenland sei er am ... August 2021 angekommen und habe sich dort knappe drei Jahre aufgehalten. Ihm seien dort Fingerabdrücke abgenommen worden und er habe internationalen Schutz beantragt sowie auch zuerkannt bekommen (Flüchtlingsschutz). Gelebt habe er in Thessaloniki, zunächst in einem Camp und dann bei einem Bekannten, der aus derselben Gegend aus Gaza komme wie er. Dort habe er umsonst wohnen dürfen und der Bekannte habe ihn auch unterstützt. Finanzielle Unterstützung vom Staat habe er in Griechenland nicht erhalten; Unterstützungsnetzwerke habe er nicht kontaktiert. Beim Arzt sei er nicht gewesen, da er nicht krank gewesen sei. Es gebe in Griechenland keine Arbeit. Man habe keine Chance, eine Arbeit zu finden. Seine Heimat habe er verlassen, um eine bessere Zukunft zu bekommen. Er könne nicht sein ganzes Leben bei seinem Bekannten bleiben und hoffen, dass er ihn unterstütze. Gearbeitet habe er in Griechenland nicht, weil es als Friseur habe arbeiten wollen, aber nichts gefunden habe. Bei seinem Bekannten, der in Gaza als Autoverkäufer gearbeitet habe, habe er auch nicht arbeiten können, da dort keine neuen Mitarbeiter gesucht worden seien und er sich außerdem nicht mit Autos auskenne. Erkrankungen oder Beschwerden habe er nicht. Ein Onkel von ihm sei ebenfalls in Deutschland, der bereits eingebürgert sei.

Nach einer Auswertung der EURODAC-Datenbank gewährte Griechenland dem Antragsteller am ... September 2023 internationalen Schutz; die dortige Asylantragstellung datierte auf den ... Januar 2023.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Bescheid vom ... Oktober 2024 den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht vorliegen (Ziffer 2).

Sie drohte seine Abschiebung nach Griechenland an (Ziffer 3 Satz 2) und setzte die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und den Lauf der nach Ziffer 3 Satz 1 des Bescheides gesetzten Ausreisefrist von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht aus (Ziffer 3 Satz 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete die Antragsgegnerin auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung wird in dem Bescheid ausgeführt, der Antragsteller habe bereits in Griechenland internationalen Schutz erhalten. Abschiebungsverbote, insbesondere wegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, lägen nicht vor.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am ... Oktober 2024 Klage erhoben (- 5 A 304/24 -) und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung bezieht er sich auf die von ihm vorgelegten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 28. Oktober 2024 (- 7 L 1538/24.WI.A -) und Gießen vom 9. Oktober 2024 (- 9 L 3767/24.GI.A -) und trägt unter Nennung weiterer Entscheidungen verschiedener Oberverwaltungsgerichte aus den Jahren 2021 und 2022 sowie diverser Verwaltungsgerichte aus den Jahren 2023 und 2024 – direkt zitiert aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 29. August 2024 (- M 17 K 23.30508 -) – im Wesentlichen weiter vor, ihm drohe in Griechenland eine Verletzung in seinen Rechten aus Art. 3 EMRK. Es bestehe ein reales Risiko, dass er aufgrund einer Zusammenschau aus den in Griechenland herrschenden Aufnahmebedingungen für Schutzberechtigte und seiner individuellen Rückkehrsituation nicht in der Lage sein werde, eine Unterkunft zu finden, sich hinreichend zu ernähren, grundlegende hygienische Bedürfnisse zu befriedigen oder eine auskömmliche Arbeit zu finden. Auf den Bereich der Schattenwirtschaft bzw. Schwarzarbeit könne er nicht verwiesen werden. Für Griechenland sei unter anderem wegen der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Tatsachenrevision von einer unklaren Erkenntnislage auszugehen. Dies führe wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes dazu, dass im Wege der Folgenabwägung die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen sei.

II.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. §§ 75 Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2, 34 Abs. 1 Satz 1, 35, 36 Abs. 3 des Asylgesetzes – AsylG – hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides zulässige Antrag ist nicht begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen das Entfallen der grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO gegebenen aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage – wie hier gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG – durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO), auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass das öffentliche Vollzugsinteresse bereits durch den gesetzlich angeordneten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erhebliches Gewicht erhält (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.8.2014 - 9 VR 2.14 -, juris Rn. 3). Insbesondere wenn die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, besteht kein Anlass von der gesetzlich bestimmten Regel der sofortigen Vollziehbarkeit abzugehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.9.2008 - 7 VR 1.08 -, juris Rn. 6). Ist hingegen die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Verfügung offensichtlich, weil sie sich schon bei summarischer Prüfung ergibt, kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 6.9.2007 - 5 ME 236/07 -, juris Rn. 11; vgl. auch Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 146 ff.).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung gegenüber dem Interesse des Antragstellers an einem Verbleib im Bundesgebiet für die Dauer des Hauptsacheverfahrens, weil die Klage nach der insoweit maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) bei summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Aussetzung der Abschiebung gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf in Fällen, in denen der Asylantrag – wie vorliegend – nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt worden ist, die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris, Rn. 99).

Das Bundesamt hat in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids aller Voraussicht nach zu Recht die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angedroht, sodass ernstliche Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nicht bestehen.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Hiernach droht das Bundesamt, sofern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. AsylG gewährt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), die Abschiebung in diesen Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union hat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt. Denn ausweislich des EURODAC-Treffers erfolgte die Schutzgewährung in Griechenland am ... September 2023, nachdem der Antragsteller am ... Januar 2023 dort Asyl beantragt hatte. Auch hat er dies im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt selbst bestätigt und angegeben, in Griechenland internationalen Schutz erhalten zu haben. Anhaltspunkte, an der Schutzgewährung zu zweifeln, bestehen demnach nicht.

Im Falle des Antragstellers ist die Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch nicht in europarechtskonformer Auslegung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17 u.a. -, juris Rn. 101; Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 -, juris Rn. 43; so auch bereits die Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet v. 25.7.2018 - C-297/17 u. a. -, juris Rn. 92) ausgeschlossen. Denn ihm droht bei einer Abschiebung nach Griechenland im Hinblick auf dortigen Bedingungen voraussichtlich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EGRCh – bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – (vgl. zu dem aufgrund der Vermutungswirkung des „Prinzips des gegenseitigen Vertrauens“ strengen Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Behandlung von rücküberstellten Schutzsuchenden und zu der besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit für eine Verletzung von Art. 4 EGRCh bzw. Art. 3 EMRK sowie zu den Auswirkungen des Kriteriums der systemischen Mängel im Asylverfahren oder in den Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende bzw. im Falle der Anerkennung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Gefahrenprognose EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 82 ff. insbesondere Rn. 82, 85, 87 ff., 92, 95; BVerwG, Urt. v. 9.1.2019 - 1 C 36.18 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 6.6.2014 - 10 B 35.14 -,

juris Rn. 5; OVG Saarl., Urt. v. 19.4.2018 - 2 A 737/17 -, juris Rn. 19; Nds. OVG, Urt. v. 9.4.2018 - 10 LB 92/17 -, juris Rn. 27).

Unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel liegen nach summarischer Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller, der sich drei Jahre in Griechenland aufgehalten hat, im Falle seiner Überstellung nach Griechenland unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen angesichts der dort vorzufindenden Lebensbedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Situation extremer materieller Not ausgesetzt sein wird (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 6.8.2024 - 2 A 1131/24.A -, juris; VG Bayreuth, Beschl. v. 30.9.2024 - B 3 K 24.32608 -, juris; VG Berlin, Beschl. v. 19.9.2024 - 9 L 388/24 A -, juris; Urt. d. Gerichts v. 20.3.2024 - 5 A 140/22 -, n.v.; VG Bayreuth, Urt. v. 6.11.2023 - B 7 K 23.30771 -, juris; Beschl. v. 27.9.2023 - B 7 S 23.30770 -, juris; Urt. v. 5.9.2023 - B 7 K 23.30517 -, juris; Beschl. v. 15.5.2023 - B 7 S 23.30402 -, juris; VG Würzburg, Urt. v. 19.7.2023 - W 1 K 23.30277 -, juris; VG Bremen, Urt. v. 23.2.2023 - 5 K 1434/22 -, juris; VG Kassel, Beschl. v. 23.2.2023 - 7 L 263/23.KS.A -, juris; a. A. OVG Saarl., Urt. v. 15.11.2022 - 2 A 8/22 -, juris Rn. 21 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2021 - OVG 3 B 53.19 -, juris Rn. 23; Nds. OVG, Urt. v. 19.4.2021 -10 LB 244/20 -, juris; OVG NRW, Urt. v. 21.1.2021 - 11 A 1564/20.A -, juris Rn. 30; VG Berlin, Beschl. v. 30.9.2024 - 34 L 210/24 A -, juris; vgl. ferner die aktuellen Erkenntnismittel Asylum Information Database/European Council on Refugees and Exiles – AIDA/ECRE –, Country Report Greece, Update 2023 v. 24.6.2024; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland v. 21.6.2024, 13.6.2024 und v. 31.1.2024; Schweizerische Flüchtlingshilfe – SFH –, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, Juristische Analyse Update 2023 v. 11.8.2023; BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation: Griechenland Schutzberechtigte v. 19.6.2023).

Das griechische Aufnahmesystem weist in Bezug auf zurückkehrende international anerkannt Schutzberechtigte in mehreren Bereichen erhebliche Defizite auf. Für sie ist zumindest in den ersten sechs Monaten nach Rückkehr der Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen unabhängig von ihren Bemühungen mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Nach einer Rückführung nach Griechenland, die in der Regel nach Athen erfolgt, erhalten anerkannt Schutzberechtigte kaum Hilfestellung, insbesondere beim Beschaffen erforderlicher Dokumente wie Aufenthaltserlaubnis, Steueridentifikationsnummer (AFM) und Sozialversicherungsnummer (AMKA). Für sie bestehen bei der Suche nach einer Unterkunft verschiedene bürokratische und tatsächliche Hindernisse. Sie haben zwar unter denselben rechtlichen Voraussetzungen Zugang zu Wohnraum wie griechische Staatsangehörige und alle sich legal in Griechenland aufhaltende Drittstaatsangehörige. Die lückenhaften staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung

der besonderen Wohnungsprobleme hindern Personen mit internationalem Schutzstatus daran, ihre Rechte wahrzunehmen. Erschwerend kommen Einschränkungen in der sozialen Wohnungspolitik hinzu. Trotz der Schwierigkeiten, eine Unterkunft zu finden, bildet Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen jedoch kein augenscheinliches Massenphänomen. Soweit anerkannt Schutzberechtigte ein Obdach finden, ist dies auch auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Landsleute zurückzuführen, über die informelle Unterkünfte gefunden werden können. So sind eine Reihe herbergsartige Unterkünfte für Landsleute entstanden. Durch das Anwachsen sozialer Strukturen unter den anerkannt Schutzberechtigten ist die Obdachlosigkeit zurückgedrängt worden. Anerkannt Schutzberechtigte müssen in Griechenland nach ihrer Anerkennung weitgehend selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie sind daher auf den Erhalt einer Arbeit angewiesen. Der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt gestaltet sich als schwierig, sodass sie für eine Übergangszeit auf eine Arbeit im Bereich der Schattenwirtschaft zu verweisen sind. Für viele anerkannt Schutzberechtigte bereitet die Deckung ihrer Grundbedürfnisse große Probleme. Sie haben in Griechenland rechtlich in gleichem Maße Zugang zu medizinischer Versorgung wie griechische Staatsangehörige, wobei das erforderliche Vorhandensein der AMKA sowie auch die Sprachbarriere Probleme bereiten können (vgl. zum Vorstehenden Hess. VGH, Urt. v. 6.8.2024 - 2 A 1131/24.A -, juris Rn. 44 ff. m.w.N.).

Insgesamt ist jedoch nicht ersichtlich, dass Griechenland generell und dauerhaft nicht bereit ist, anerkannt Schutzberechtigte wiederaufzunehmen. Ein erheblicher Anteil der anerkannt Schutzberechtigten ist zwar für die ersten sechs Monate nach ihrer Rückkehr von großer materieller Not bedroht, weil der griechische Staat sie weder bei der Suche nach einer angemessenen Unterkunft noch bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit unterstützt und auch keine Hilfestellung durch die Gewährung von staatlicher Unterstützung in Form von Sozialleistungen bietet. Diese Defizite erreichen allerdings nicht für alle anerkannt Schutzberechtigten die notwendige besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, die eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 EGRCh und Art. 3 EMRK durch eine systemische Schwachstelle begründet (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 6.8.2024 - 2 A 1131/24.A -, juris Rn. 154, 156).

Für den Antragsteller ist daher voraussichtlich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dieser in Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren wird. Er wird vielmehr in der Lage sein, nach einer gewissen Zeit seinen Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften, sodass ihm das ernsthafte Risiko, in eine Situation extremer materieller Not zu geraten und insbesondere keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft zu erhalten, sich zu ernähren und zu waschen, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Der Antragsteller hat im Rahmen

seiner Anhörung beim Bundesamt angegeben, dass er versucht habe, eine Arbeit als Friseur zu finden, dies aber nicht geklappt hat. Von ihm ist abzuverlangen, sich um eine regelmäßige auch andere Arbeit zu bemühen, um seinen Lebensunterhalt selbstständig bestreiten zu können. Weitere Umstände, die eine abweichende Beurteilung gebieten würden, hat der Antragsteller weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich. Hinzu kommt, dass er bereits drei Jahre in Griechenland gelebt hat und somit eine gewisse Integration erfahren sowie fortbestehende Kontakte hat (vgl. dazu auch Beschl. d. Gerichts v. 13.8.2024 - 5 B 68/24 -, n. v.; Urt. d. Gerichts v. 20.3.2024 - 5 A 140/22 -, n. v.; VG Würzburg, Beschl. v. 29.2.2024 - W 1 S 24.30257 -, juris Rn. 16 ff.; VG Ansbach, Beschl. v. 3 20.2.2024 - AN 17 S 23.50064 -, juris Rn. 46; VG Bayreuth, Urt. v. 6.11.2023 - B 7 K 23.30771 -, juris).

Die Ausführungen in dem vom Antragsteller über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Beschluss v. 28.10.2024 - 7 L 1538/24.W1.4 -) zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. August 2024 (- 2 BvR 44/24 -, juris) gebieten keine abweichende Entscheidung. Denn entgegen der Annahme des Antragstellers ist auch nicht im Hinblick auf die beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Tatsachenrevision (- 1 C 18.24 -) aufgrund der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof gemäß § 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG zugelassenen Revision dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattzugeben und die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen. Die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist, wie dargelegt, nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur im Fall erheblicher Gründe dafür angezeigt, dass der angefochtene Bescheid einer rechtlichen Überprüfung nicht standhielte. Solche erheblichen Zweifel bestehen für die Einzelrichterin auf Basis der ausführlich begründeten, aus aktuellem Quellenmaterial gewonnenen Einschätzung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bei Anlegung des aufgezeigten strengen Maßstabs für eine Art. 3 EMRZ bzw. Art. 4 EGRCh widersprechende Behandlung gegenwärtig nicht mehr (vgl. so auch VG Gießen, Beschl. v. 5. 11.2024 - 1 L 4134/24.GI.A -, juris Rn. 16).

Die Zulassung der Revision durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof beruht nicht etwa auf eigenen oder fremden Zweifeln an der Richtigkeit des bezeichneten Urteils, sondern allein darauf, dass der Gerichtshof die allgemeine asyl-, abschiebungs- bzw. überstellungsrelevante Lage in Griechenland abweichend von anderen Oberverwaltungsgerichten beurteilt. Eine solche abweichende Beurteilung und im Gefolge eine laufende Tatsachenrevision beim Bundesverwaltungsgericht gebieten jedoch für sich genommen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in Streit stehenden Abschiebungsandrohung. Sähe man dies anders, hätte eine anhängige Tatsachenrevision nach § 78 Abs. 8 AsylG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung jeder Klage zur Folge, die während ihrer Dauer erhoben wird. Zu einem solchen Vorgehen besteht in

dieser Pauschalität jedoch auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Tatsachenrevision kein Anlass. Dieser Zweck liegt darin, die Rechtsprechung in Asylsachen zu vereinheitlichen und Rechtsklarheit für das Bundesamt und die Gerichte der unteren Instanzen zu schaffen, was zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und damit zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit führen soll (vgl. BT-Drs. 20/4327, S. 43). Dies wird nicht schon dadurch verfehlt, dass nicht in sämtlichen Eilrechtsschutzverfahren die Vollziehung der betroffenen Bescheide ausgesetzt wird. Aus dem großen Kreis von Verfahren, auf die sich eine Revisionsentscheidung nach § 78 Abs. 8 AsylG auswirken kann, stellen solche, in denen die erhobene Klage gemäß § 75 AsylG keine aufschiebende Wirkung entfaltet, nur einen Ausschnitt dar. Bei Klageverfahren, in denen eine aufschiebende Wirkung besteht, mag eine Aussetzung entsprechend § 94 VwGO naheliegen. Jenen Fällen, in denen keine aufschiebende Wirkung besteht, liegt jedoch eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung zugrunde, mit der einer Abschiebung vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens prinzipiell Vorrang eingeräumt wurde. Dieser Vorrang endet erst dort, wo die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ernstlich zweifelhaft ist. Dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Tatsachenrevision in diesen Maßstab eingreifen wollte, ist nicht ersichtlich. Erweist sich die jüngste obergerichtliche Entscheidung als hinreichend überzeugend, vermag sie die damit unverändert ausschlaggebenden erheblichen Rechtmäßigkeitszweifel auszuräumen. Das ist hier der Fall und genügt auch unter verfassungs- und unionsrechtlichen Gesichtspunkten (vgl. VG Gießen, Beschl. v. 5. 11.2024 - 1 L 4134/24.GI.A -, juris Rn. 17 f.).

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich auch kein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK.

Darüber hinaus ist kein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist, § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG. Nach dem über § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG entsprechend geltenden § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Der Antragsteller hat bereits keinerlei Erkrankungen oder Beschwerden vorgetragen.

Bedenken, dass die übrigen Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylG vorliegen, bestehen auch nach dem bereits Dargelegten ebenfalls nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.